



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. November 2011 (29.02)
(OR. en)**

**12384/3/11
REV 3**

**GENVAL 76
COPEN 176
EUROJUST 106
EJN 87**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL)
Betr.: Sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen – Fragebogen

Die Delegationen erhalten anbei den Fragebogen für die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen, den die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) am 31. Oktober 2011 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 hatte die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2011 beschlossen, dass die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtung die praktische Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen zum Gegenstand haben soll.

**Sechste Runde der gegenseitigen Begutachtung
Praktische Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse über Eurojust und
das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen¹**

EINLEITUNG

Eurojust wurde mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates der Europäischen Union im Februar 2002 errichtet, um die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu fördern und zu verbessern und um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden durch die Erleichterung der Rechtshilfe im Hinblick auf eine verstärkte Bekämpfung der schweren Kriminalität zu verbessern.

Der Eurojust-Beschluss wurde später durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates zur Stärkung von Eurojust geändert; Ziel dabei war es, die operative Wirksamkeit von Eurojust weiter zu verbessern und eine gemeinsame Basis von Befugnissen für die nationalen Mitglieder festzulegen. Dieser Beschluss wird derzeit in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Mit dem 1998 geschaffenen Europäischen Justiziellen Netz in Strafsachen soll die justizielle Zusammenarbeit durch eine erleichterte Anwendung des Grundsatzes direkter Kontakte zwischen Justizbehörden verbessert werden. Der Rechtsstatus des EJN wurde mit der Annahme einer neuen Rechtsgrundlage im Dezember 2008 gestärkt.

Mit der Errichtung von Eurojust und des EJN wird der Notwendigkeit entsprochen, die grundlegenden Herausforderungen im Bereich der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus zu bewältigen sowie – nach der Schaffung von Europol – die justizielle Dimension des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter auszubauen.

¹ Hinweis: Dieser Fragebogen geht auch Eurojust, dem Sekretariat des EJN und Europol zur Beantwortung zu, soweit sie dies für angemessen erachten.

Die derzeitige Begutachtung, die breit und fachübergreifend angelegt ist, soll sich nicht auf Eurojust und das Europäische Justizielle Netz selbst konzentrieren, sondern vielmehr auf die operativen Aspekte der Arbeit dieser beiden Einrichtungen und auf ihren Beitrag zur Erleichterung von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten. Bei der Begutachtung liegt der Schwerpunkt ferner auf der *operativen Durchführung* aller Regelungen über Eurojust, nicht nur jener des neuen Ratsbeschlusses, sondern auch der operativen Praxis der Mitgliedstaaten in Bezug auf den ersten Eurojust-Beschluss, der 2002 in Kraft getreten ist. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gutachterausschüsse gemäß Artikel 9 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 verpflichtet sind, alle Informationen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, geheim zu halten. Berichte, die im Rahmen der gegenseitigen Begutachtung erstellt werden, gelten als vertraulich, sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen.

Die Delegationen werden gebeten, bei der Beantwortung des Fragebogens die folgenden Leitlinien zu beachten:

- Die Delegationen sollten bei Ausfüllung des Fragebogens möglichst Praktiker (Bedienstete der Justiz- und der Strafverfolgungsbehörden) sowie ihr nationales Verbindungsbüro bei Eurojust zu Rate ziehen, insbesondere wenn um nähere Angaben zu den praktischen Erfahrungen/Maßnahmen/Entscheidungsverfahren gebeten wird.
- Die Delegationen sollten die Fragen im Fragebogen nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten, sondern so viele Hintergrundinformationen wie möglich zu geben versuchen, einschließlich Informationen und Beispielen positiver wie negativer Art, die dem Gutachterausschuss bei seiner Arbeit dienlich sein können.
- Bitte fügen Sie nach Möglichkeit auch Organisationspläne der in den Antworten auf den Fragebogen erwähnten Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden bei und geben Sie dabei eindeutig die Stellung dieser Behörden innerhalb des Justiz- oder Strafverfolgungssystems an.
- Soweit spezifische Beispiele verlangt werden, brauchen die Mitgliedstaaten auf keinen Fall personenbezogene Daten zu den Einzelfällen bereitzustellen.
- In Fällen, in denen die Fragen sich auf die Umsetzung des neuen Eurojust-Beschlusses beziehen und der Umsetzungsprozess in Ihrem Mitgliedstaat noch nicht vollständig abgeschlossen ist, geben Sie bei diesen Fragen einfach Ihre diesbezüglichen vorläufigen Absichten an.

Der Fragebogen ist folgendermaßen aufgebaut: Teil 1 befasst sich mit allgemeinen Fragen und Strukturen. Teil 2 behandelt den Informationsaustausch. Daran schließen sich die Teile zu den operativen Aspekten (Teil 3), den praktischen Erfahrungen in Bezug auf die besonderen Ermittlungsmaßnahmen (Teil 4) und zu den Schulungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen (Teil 5) an. Im sechsten und letzten Teil des Fragebogens können allgemeine Bemerkungen und abschließende Anmerkungen gemacht werden.

Falls Sie Fragen zu diesem Fragebogen oder zu dem Begutachtungsprozess selbst haben, erteilt das Generalsekretariat des Rates (Herr Peter Broms, Koordinator für diesen Begutachtungsprozess – Tel: +32 2 281 1961, E-Mail: peter.broms@consilium.europa.eu – oder Frau Marie-Hélène Descamps – Tel: +32 2 281 3539, E-Mail: marie-helene.descamps@consilium.europa.eu) gerne weitere Auskünfte.

FRAGEBOGEN

1. Allgemeine Fragen und Strukturen

A. Für Eurojust und das EJN geltende Rechtsvorschriften und sonstige Regelungen (z.B. Anweisungen der Generalstaatsanwaltschaften usw.)

Bitte fügen Sie hinsichtlich der Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen Kopien der einschlägigen Gesetze und Begründungen sowie etwaige Leitlinien oder Anweisungen (der Ministerien oder aus dem Justizwesen) in der Originalsprache und nach Möglichkeit in Englisch oder Französisch bei.

1.A.1. Bitte geben Sie alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen an, die Ihr Mitgliedstaat gegebenenfalls einführen oder ändern musste, um Ihr innerstaatliches Recht mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und dessen Änderungen gemäß dem Beschluss 2009/426/JI des Rates zur Stärkung von Eurojust in Einklang zu bringen oder geben Sie Ihre diesbezüglichen Absichten an.

1.A.2. Bitte geben Sie alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen an, die Ihr Mitgliedstaat gegebenenfalls einführen oder ändern musste, um die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes sowie den Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008, mit dem die Gemeinsame Maßnahme aufgehoben wurde, umzusetzen.

C. Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)

In Bezug auf die Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS) sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die in ihrem nationalen Merkblatt ("*Fiche suédoise*") enthaltenen Informationen vollständig und auf dem neuesten Stand sind und dieses anschließend dem Generalsekretariat des Rates übermitteln.

Neben den in ihrer "*Fiche suédoise*" enthaltenen Informationen werden die Mitgliedstaaten gebeten, die obigen Fragen zu beantworten. Falls das ENCS in Ihrem Mitgliedstaat noch nicht eingerichtet wurde, geben Sie bitte Ihre diesbezüglichen vorläufigen Absichten an.

- 1.C.1. Wurden andere als die in Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses genannten Behörden im Rahmen des ENCS in Ihrem Mitgliedstaat benannt, wie beispielsweise die Kontaktstellen für *OLAF*, *Europol* oder andere?
- 1.C.2. Falls eine oder mehrere nationale Eurojust-Anlaufstellen in Ihrem Mitgliedstaat benannt wurden, beschreiben Sie bitte, welches ihre Hauptaufgaben als nationale Anlaufstellen sind. Bitte fügen Sie gegebenenfalls Kopien der einschlägigen Dokumente bei, in denen diese Aufgaben beschrieben werden.
- 1.C.3. Bitte beschreiben Sie, wie das ENCS in Ihrem Mitgliedstaat in der Praxis betrieben wird und wie es an das Fallbearbeitungssystem (CMS) von Eurojust angebunden wurde.
- 1.C.4. Sind die Mitglieder des ENCS während eines Teils Ihrer Arbeitszeit ausschließlich für den Betrieb des ENCS tätig und wenn ja, wie viele Stunden?
- 1.C.5. Bitte beschreiben Sie, wie das ENCS mit der nationalen Europol-Stelle und mit anderen Strafverfolgungsbehörden wie beispielsweise dem SIRENE-Büro zusammenarbeitet.

D. Organisation des nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust²

- 1.D.1. Wie viele Personen sind derzeit für Ihr nationales Verbindungsbüro bei Eurojust (einschließlich abgestellter nationaler Experten und Sekretariatskräfte) benannt?
- 1.D.2. Wie werden das nationale Mitglied, der Stellvertreter oder der Assistent ausgewählt, benannt und beaufsichtigt (z.B. vom Ministerium, Rat für das Justizwesen usw.) und nach welchen Kriterien? Machen Sie bitte nähere Angaben.
- 1.D.3. Geben Sie bitte Art und Umfang der Befugnisse an, die Ihrem nationalen Mitglied, dem Stellvertreter oder dem Assistenten übertragen wurden. Hat Ihr Mitgliedstaat mehr Befugnisse als die nach dem neuen Eurojust-Beschluss erforderlichen Befugnisse übertragen? Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben.

² Die Delegationen werden gebeten, diesen Teil des Fragebogens in enger Zusammenarbeit mit ihrem nationalen Verbindungsbüro zu beantworten.

- 1.D.4. Hat Ihr nationales Mitglied, sein Stellvertreter oder Assistent Zugang zu nationalen Datenbanken in Ihrem Mitgliedstaat? Wenn ja, zu welchen?
- 1.D.6. Wie wird der Ihrem nationalen Verbindungsbüro zugewiesene zugangsbeschränkte Teil des Fallbearbeitungssystems verwaltet? Bitte geben Sie in Ihrer Antwort an, wer die Entscheidung trifft, Zugang zu gewähren, und auf welcher Grundlage. Bitte fügen Sie etwaige diesbezügliche Leitlinien bei.
- 1.D.7. Welche zuständigen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat haben Zugang zum nationalen Teil des Fallbearbeitungssystems?

E. Kontaktstellen des EJN

- 1.E.1. Wie werden die Kontaktstellen ausgewählt und benannt (z.B. durch das Ministerium, den Rat für das Justizwesen, die Staatsanwaltschaft usw.) und nach welchen Kriterien?
- 1.E.2. Bitte beschreiben Sie, wie die EJN-Kontaktstelle in Ihrem Mitgliedstaat in der Praxis arbeitet, was die Erfüllung der Aufgaben der Kontaktstellen und der nationalen Anlaufstelle(n) anbelangt.
- 1.E.3. Wie ist die Pflege und Aktualisierung der Informationen auf der EJN-Website in Bezug auf Ihren Mitgliedstaat organisiert?

2. Informationsaustausch

Fall der neue Eurojust-Beschluss in Ihrem Mitgliedstaat noch nicht vollständig umgesetzt ist, beantworten Sie bitte die folgenden speziell den Artikel 13 des Beschlusses betreffenden Fragen anhand des derzeit in Ihrem Mitgliedstaat in Ausarbeitung befindlichen Gesetzesentwurfs.

A. Organisation des Austauschs von Informationen aus den Justiz- und/oder Strafverfolgungsbehörden mit Eurojust

- 2.A.1. Bitte beschreiben Sie die (...) Datenbanken, die auf nationaler Ebene für den Informationsaustausch mit Eurojust und im Hinblick auf die Koordinierungssitzungen zweckmäßig sein können.
- 2.A.2. Bitte beschreiben Sie, wie die Pflicht zum Informationsaustausch nach Artikel 13 Absätze 5 bis 7 des neuen Eurojust-Beschlusses in Ihrem Mitgliedstaat angewandt wird. Bitte nennen Sie in Ihrer Antwort die zuständigen nationalen Behörden, die an diesem Prozess beteiligt sind, und geben Sie an, ob diese Informationen zentralisiert oder dezentralisiert übermittelt werden und welche Rolle der ENCS hierbei wahrnimmt. Bitte fügen Sie etwaige diesbezügliche Anweisungen für die zuständigen Behörden (Leitlinien, praktische Richtlinien usw.) bei.
- 2.A.3. Wie wird die Pflicht zum Informationsaustausch nach Artikel 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, der die Umsetzung spezifischer Maßnahmen hinsichtlich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus betrifft, in Ihrem Mitgliedstaat angewandt? Bitte nennen Sie in Ihrer Antwort die zuständigen nationalen Behörden, die an diesem Prozess beteiligt sind, und geben Sie an, ob diese Informationen zentralisiert oder dezentralisiert übermittelt werden und welche Rolle der ENCS hierbei wahrnimmt. Bitte fügen Sie etwaige diesbezügliche Anweisungen für die zuständigen Behörden (Leitlinien, praktische Richtlinien usw.) bei.
- 2.A.4. Bitte erläutern Sie in Bezug auf die vorgenannten Informationspflichten, welche Kanäle für die Übermittlung der Informationen an Eurojust benutzt werden (z.B. per Fax, E-Mail, unmittelbar über das Fallbearbeitungssystem). Gemäß Artikel 13 Absatz 11 des Eurojust-Beschlusses sind die Informationen in strukturierter Weise zu übermitteln; wie wird dies praktisch umgesetzt? Verwendet Ihr Mitgliedstaat die von Eurojust entwickelten Vorlagen (Templates)?
- 2.A.5. Welches ist in der Praxis der konkrete Inhalt der Informationen, die gemäß Artikel 13 Absätze 5 bis 7 des Eurojust-Beschlusses den nationalen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden? Ist die in Artikel 13 Absatz 8 vorgesehene Ausnahmeregelung Ihres Wissens nach in der Praxis angewandt worden oder ist ihre Anwendung vorgesehen?

B. Rückmeldungen durch Eurojust

2.B.1. Nach Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses ist Eurojust verpflichtet, die zuständigen Behörden über die Ergebnisse der Auswertung der Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen zu unterrichten. Welche Erfahrungen haben die zuständigen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat hierbei gemacht? Bitte geben Sie in Ihrer Antwort unter anderem an, ob diese Informationen automatisch oder auf Ersuchen übermittelt wurden.

C. Qualitative Bewertung

2.C.1. Bitte geben Sie eine qualitative Bewertung des Informationsflusses zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat ab. Sollten die an oder von Eurojust übermittelten Information als nicht zweckdienlich erachtet werden, nennen Sie bitte mögliche Gründe dafür.

2.C.2. Ist Ihr Mitgliedstaat Schwierigkeiten praktischer oder rechtlicher Art beim Austausch von Informationen mit Eurojust begegnet?

2.C.3. Wie könnte dieser Informationsaustausch Ihres Erachtens eventuell künftig verbessert werden?

2.C.4. Falls Ihr Mitgliedstaat am E-POC IV-Projekt teilnimmt: Bitte machen Sie nähere Angaben dazu, wie Ihr Mitgliedstaat dieses Projekt, seinen Zusatznutzen und seine Hemmnisse einschätzt.

3. Operative Aspekte

A. Praktische Erfahrungen Ihres Mitgliedstaats in Bezug auf Eurojust

Die Hauptziele von Eurojust nach Artikel 3 des Eurojust-Beschlusses bestehen darin, die Koordination der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu unterstützen, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.

(...)

3.A.1. Führen die zuständigen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat oder Ihr nationales Verbindungsbüro bei Eurojust eine Statistik über ihre Kontakte mit den zuständigen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat? Wenn ja, fügen Sie bitte derartige Statistiken für die letzten zwei Jahre bei.

3.A.2. Welche Art von Fällen wird nach den praktischen Erfahrungen in Ihrem Mitgliedstaat an Eurojust überwiesen (komplexe oder nicht komplexe Fälle, dringende oder nicht dringende Fälle, bilaterale oder multilaterale Fälle) und aus welchen Gründen? Auf welcher Stufe des Verfahrens wird ein Fall am häufigsten an Eurojust überwiesen (z.B. in der Frühphase der Ermittlungen usw.)?

B. Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJM oder andere Stellen

3.B.1. Welche Gründe werden Ihres Wissens nach von den zuständigen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat am häufigsten in Betracht gezogen, um vorrangig entweder Eurojust oder aber die EJM-Kontaktstellen oder aber andere Stellen in Anspruch zu nehmen, wenn sie in einem bestimmten Fall um Hilfe ersuchen? Fall es diesbezügliche nationale Leitlinien gibt, fügen Sie bitte Kopien des bzw. der einschlägigen Dokumente bei.

C. Erfahrung mit Fällen in Bezug auf die an Eurojust übertragenen Befugnisse

- 3.C.1. Bitte beschreiben Sie, wie die Aufgaben Ihres nationalen Mitglieds, Stellvertreters oder Assistenten in der Praxis in Bezug auf operative Fälle ausgeübt werden.
- 3.C.2. Sind in Ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Ihren nationalen Behörden und Eurojust etwaige Formerfordernisse oder spezifische Verfahren vorgesehen (förmliche Aufzeichnung in der Akte, direkter Kontakt oder Kontakt über eine Zentralbehörde)?

ERFAHRUNG MIT FÄLLEN IN BEZUG AUF DIE WAHRNEHMUNG DER
AUFGABEN VON EUROJUST DURCH SEINE NATIONALEN MITGLIEDER
(ARTIKEL 6)

- 3.C.3. Gemäß Artikel 6 des Eurojust-Beschlusses wurden Eurojust bestimmte Aufgaben übertragen, die durch seine nationalen Mitglieder wahrgenommen werden. Bitte beschreiben Sie, wie Ihre betroffenen Behörden in der Praxis bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel festgelegten Aufgaben zusammenarbeiten.

ERFAHRUNG MIT FÄLLEN IN BEZUG AUF DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN VON EUROJUST ALS KOLLEGIUM (ARTIKEL 7)

- 3.C.4. Gemäß Artikel 7 des Eurojust-Beschlusses wurden Eurojust bestimmte Aufgaben übertragen, die durch Eurojust als Kollegium wahrgenommen werden. Bitte beschreiben Sie, wie Ihre betroffenen Behörden in der Praxis bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel festgelegten Aufgaben zusammenarbeiten.
- 3.C.5. Sofern diese Frage in der Studie der Kommission zur Stärkung von Eurojust nicht behandelt wird, beschreiben Sie bitte gegebenenfalls Ihre Erfahrungen mit Fällen, in denen das Eurojust-Kollegium ersucht wurde, eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten abzugeben.
- 3.C.6. Sofern diese Frage in der Studie der Kommission zur Stärkung von Eurojust nicht behandelt wird, beschreiben Sie bitte gegebenenfalls Ihre Erfahrungen mit Fällen, in denen Sie eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme des Eurojust-Kollegiums in Bezug auf wiederholte Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, erbeten oder erhalten haben.

ERFAHRUNG MIT FÄLLEN IN BEZUG AUF DIE AUSÜBUNG VON BEFUGNISSEN DURCH DAS NATIONALE MITGLIED

Falls die obengenannten Artikel des neuen Eurojust-Beschlusses in Ihrem Mitgliedstaat noch nicht vollständig umgesetzt worden sind, brauchen die Fragen zu den Artikel 9a bis 9e dieses neuen Beschlusses nicht beantwortet zu werden.

– AUF NATIONALER EBENE ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE (ARTIKEL 9a);

- 3.C.7. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen bezüglich der von Ihrem Mitgliedstaat auf Ihr nationales Mitglied übertragenen Befugnisse.

– ORDENTLICHE BEFUGNISSE (ARTIKEL 9b);

3.C.8. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen bezüglich der Ihrem nationalen Mitglied gemäß Artikel 9b des Eurojust-Beschlusses übertragenen ordentlichen Befugnisse.

– BEFUGNISSE, DIE IM BENEHMEN MIT EINER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE AUSGEÜBT WERDEN (ARTIKEL 9c);

3.C.9. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen bezüglich der Ausübung spezifischer Befugnisse, die Ihrem nationalen Mitglied im Benehmen mit einer zuständigen Behörde Ihres Mitgliedstaats übertragen wurden, wie z.B. Ausstellung und Ergänzung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, Erledigung solcher Ersuchen oder Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen in Ihrem Mitgliedstaat.

– IN DRINGENDEN FÄLLEN AUSGEÜBTE BEFUGNISSE (ARTIKEL 9d BUCHSTABE b);

3.C.10. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen bezüglich der Ausübung spezifischer Befugnisse, die Ihrem nationalen Mitglied in dringenden Fällen übertragen wurden, wie z.B. Erledigung eines Ersuchens oder einer Entscheidung betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Ihrem Mitgliedstaat.

– GEGEBENENFALLS ABWEICHENDE VORKEHRUNGEN (ARTIKEL 9e);

3.C.11. Gemäß den Artikeln 9c und 9d des Eurojust-Beschlusses sollte Ihrem nationalen Mitglied eine Reihe spezifischer Befugnisse übertragen werden. Falls dies im Rahmen Ihres Strafrechtssystems nicht möglich war, erläutern Sie bitte, welcher Mechanismus eingerichtet wurde, um zu gewährleisten, dass Ihr nationales Mitglied zumindest befugt ist, einen Vorschlag an die zuständige Behörde zu richten.

D. Praktische Erfahrung der Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Koordinierungssitzungen

- 3.D.1. Welchen qualitativen Eindruck hat Ihr Mitgliedstaat bezüglich der Organisation von Koordinierungssitzungen unter der Federführung von Eurojust? Geben Sie in Ihrer Antwort bitte an, welches auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen die Vor- und Nachteile dieser Sitzungen sind, und wie Sie die Folgemaßnahmen zu diesen Sitzungen durch Eurojust und die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten einschätzen.
- 3.D.2. Welche Rolle – wenn überhaupt – spielt das ENCS im Hinblick auf diese Sitzungen?

E. Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)

- 3.E.1. Hat die Inbetriebnahme des Koordinierungsdauerdienstes zu Änderungen in der Organisation Ihres nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust oder Ihrer nationalen Behörden geführt, um die vorgeschriebene Verfügbarkeit rund um die Uhr zu gewährleisten? Welche praktischen Problemstellungen haben sich durch den KoDD gegebenenfalls ergeben?
- 3.E.2. Wie werden Ihre nationalen Behörden über das Bestehen des KoDD unterrichtet?

F. Erfahrung mit Fällen von Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle

- 3.F.1. Hat Ihr Mitgliedstaat bereits in einem konkreten Fall Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle gemacht? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese.

G. Spezifische Fragen

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN EU-AGENTUREN

- 3.G.1. Bitte beschreiben Sie – soweit vorhanden – Ihre Politik für die Einbeziehung von *Eurojust* in Fällen, in denen *OLAF* oder andere EU-Agenturen wie *Europol* und *Frontex* eingeschaltet werden.

AUSSENBEZIEHUNGEN

- 3.G.2. Bitte beschreiben Sie – soweit vorhanden – Ihre Politik für die Einbeziehung von *Eurojust*.
- 3.G.3. Hat die Einbeziehung von Eurojust Ihren Erfahrungen nach einen zusätzlichen Nutzen bei Fällen im Zusammenhang mit Drittstaaten bewirkt?

H. Praktische Erfahrung Ihres Mitgliedstaats im Zusammenhang mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen

- 3.H.1. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Ihrem nationalen Mitglied und dem Europäischen Justiziellen Netz. Hat Ihr nationales Mitglied das Europäische Justizielle Netz bereits in Anspruch genommen (über das Sekretariat oder nationale Kontaktstellen oder nationale Anlaufstellen des Europäischen Justiziellen Netzes)?
- 3.H.2. Bitte beschreiben Sie die Ressourcen, die für die Kontaktstellen, die nationale Anlaufstelle und die technische Anlaufstelle zugeteilt werden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können.
- 3.H.3. Wie viele Fälle/Ersuchen bearbeiten die Kontaktstellen durchschnittlich pro Jahr? Welche Arten von Fällen/Ersuchen bearbeiten die Kontaktstellen? Wird den Ersuchen stattgegeben? Reagieren die Kontaktstellen in den anderen Mitgliedstaaten fristgerecht und angemessen?

3.H.4. Sind Ihre Kontaktstellen befugt, sich an alle einschlägigen Behörden zu wenden und innerhalb ihres Landes Informationen auszutauschen, um ihre Aufgaben zu erfüllen?

3.H.5. Bitte beschreiben Sie Ihren Eindruck von der Website des Europäischen Justiziellen Netzes und den dort verfügbaren Tools (z.B. *Atlas*, *EuHB-Wizard*, *Bibliothek* usw.). Entsprechen diese den Erwartungen der zuständigen Behörden Ihres Mitgliedstaats?

4. Praktische Erfahrung in Bezug auf besondere Ermittlungsmaßnahmen

A. Kontrollierte Lieferungen (Artikel 9d Buchstabe a)

4.A.1. Welche Behörde ist dafür zuständig, eine kontrollierte Lieferung in Ihrem Mitgliedstaat zu genehmigen oder zu koordinieren?

4.A.2. Falls Ihr nationales Mitglied bereits kontrollierte Lieferungen in Ihrem Mitgliedstaat genehmigen oder koordinieren musste, erläutern Sie bitte die Vorgehensweise (z.B. wurde diese Befugnis im Benehmen mit der zuständigen Behörde ausgeübt oder handelte es sich um einen dringenden Fall?).

4.A.3. Haben Ihre zuständigen Behörden bereits Fälle an Eurojust verwiesen, um eine kontrollierte Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat weiterzuverfolgen? Bitte geben Sie Ihre diesbezüglichen Erfahrungen an.

4.A.4. Wie schätzen Sie die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch Eurojust insgesamt ein?

B. Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 9f)

4.B.1. Hat Ihr Mitgliedstaat bereits Erfahrungen mit dem Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG)? Wurden diesen GEG EU-Finanzmittel zugewiesen? Wie schätzen Sie dieses Mittel der Zusammenarbeit insgesamt ein?

- 4.B.2. Was die Teilnahme von nationalen Eurojust-Mitgliedern oder Europol-Experten betrifft, wie schätzen Sie den zusätzlichen Nutzen ihrer Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ein?
- 4.B.3. Haben Sie bereits Erfahrung mit einer derartigen Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die teilweise in Ihrem Hoheitsgebiet stattfand? Hat diese Teilnahme Ihren Erwartungen entsprochen?

C. Sonstige besondere Ermittlungsmaßnahmen (gegebenenfalls)

- 4.C.1. Gab es Ihrem Wissen nach in Ihrem Mitgliedstaat eine Zusammenarbeit zwischen Ihren nationalen Behörden und Eurojust (über Ihr nationales Mitglied oder als Kollegium) bezüglich sonstiger besonderer Ermittlungsmaßnahmen? Wenn ja, bitte erläutern Sie diese.

5. Schulungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen (soweit zutreffend)

A. Förderung der Inanspruchnahme von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen im Mitgliedstaat

- 5.A.1. Werden Schulungsmaßnahmen in Bezug auf den Nutzen, die Funktionsweise und die Website des EJM für die Personen angeboten, die eine Rolle im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ausüben? Beschreiben Sie bitte die Ziele dieser Schulungsmaßnahmen. Inwieweit sind Ihr nationales Mitglied, dessen Stellvertreter oder Assistent oder die EJM-Kontaktstellen in diese Schulungsmaßnahmen eingebunden? Sind Auffrischkurse vorgesehen und wenn ja, wie häufig?
- 5.A.2. Wie werden die nationalen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat – abgesehen von den Schulungsmaßnahmen – für die Existenz und die Rolle von Eurojust und des EJM (einschließlich der Website des EJM) sensibilisiert?
- 5.A.3. Wie werden die nationalen Behörden in Ihrem Mitgliedstaat über die Projekte informiert, an denen Eurojust oder das EJM arbeiten, wie z.B. die von Eurojust oder dem EJM verbreiteten Dokumente (z.B. Dokument über die Kriterien für die Entscheidung, welches Land am besten in der Lage ist, die Strafverfolgung aufzunehmen)?

B. Besondere Schulungsmaßnahmen für die nationalen Mitglieder und die EJN-Kontaktstellen

- 5.B.1. Werden besondere Schulungsmaßnahmen für Ihr nationales Mitglied, dessen Stellvertreter oder Assistenten und die EJN-Kontaktstellen hinsichtlich ihrer Aufgaben angeboten? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese.

6. Allgemeine Bemerkungen und abschließende Anmerkungen

- 6.1. Wie schätzen Sie als Mitgliedstaat insgesamt die Rolle, die Arbeit und die Ergebnisse von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes ein? Bewirken diese einen zusätzlichen Nutzen für die internationale Zusammenarbeit? Bitte beschreiben Sie – soweit nicht bereits erfolgt – den zusätzlichen Nutzen oder die Nachteile der Inanspruchnahme von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes in der internationalen Zusammenarbeit.
- 6.2. Haben Sie weitere Anregungen (praktische oder legislative Maßnahmen) hinsichtlich der Unterstützung von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes bei der Erfüllung der in sie gesetzten Erwartungen?
- 6.3. Möchten Sie weitere Anmerkungen vorbringen, die Sie im Rahmen dieser gegenseitigen Begutachtung berücksichtigt sehen wollen?
-